

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. September 1965, Nummer 12

Autor(en): **Fatzer, F. / K.A.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **110 (1965)**

Heft 35

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

59. JAHRGANG

NUMMER 12

3. SEPTEMBER 1965

Ober- und Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

AUS DEM PROTOKOLL
DER AUSSERORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG DER ORKZ

7. Juli 1965, 15.00 Uhr, Hotel «Landhus»,
Zürich-Seebach

Trotz des schönen Wetters und des relativ ungünstigen Termins (letzte Schulwoche vor den Sommerferien) kann Präsident H. Wojcik 89 Gäste und Mitglieder der ORKZ begrüßen. Die beiden Hauptgeschäfte (Begutachtung des Französischlehrmittels von Theo Marthaler und 4. Realschuljahr) haben diese Versammlung jedoch unumgänglich gemacht.

Die wichtigsten Geschäfte:

1. Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand der ORKZ:

Die Arbeitsgemeinschaft Zürich schlägt Kollege R. Gubelmann, Reallehrer in Zürich, zur Wahl vor. Andere Nominierungen liegen nicht vor. Der Vorgeschlagene wird einstimmig gewählt.

2. Begutachtung des Französischlehrmittels von Theo Marthaler:

Die ORKZ wird – nach gründlicher Vorarbeit (Kommission, Fragebogen, Vorstand, a.o. Hauptversammlung) – den Kapiteln, die noch diesen Herbst das provisorische Französischlehrmittel der Realschule von Theo Marthaler zu begutachten haben, ihre Thesen und Schlussfolgerungen zum Buch vorlegen. Darin kommt zum Ausdruck, dass im Prinzip am Lehrmittel von Marthaler festgehalten werden soll, das Buch aber noch den Bedürfnissen der Realschule angepasst werden muss.

3. Viertes Realschuljahr:

Schon im Jahre 1957 hat E. Berger, Reallehrer in Meilen, eine entsprechende Studie ausgearbeitet. Eine Studienkommission der ORKZ hat nun die Möglichkeiten eines 4. Realschuljahres gründlich geprüft, die Bedürfnisfrage abgeklärt und dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Antrag gestellt.

Die Versammlung beschliesst diskussionslos (eine Gegenstimme), die Anträge des Vorstandes (Eingabe an die Behörden betr. Schaffung eines 4. Realschuljahres) zu unterstützen. Studienkommission und Vorstand werden noch die Einzelfragen abklären, um dann die Eingabe in ihrer endgültigen Form nochmals der Hauptversammlung vorzulegen.

Gleichzeitig sollen die Möglichkeiten und Probleme eines 3. Oberschuljahres (gemäss Antrag Arbeitsgemeinschaft Meilen) erörtert und studiert werden.

Der Protokollaktuar: F. Fatzer

Sonderklassen

Im Jahr 1961 wurde im «Pädagogischen Beobachter» eine Artikelfolge veröffentlicht unter obigem Titel. Sie befasste sich mit der Sonderschulung von Kindern mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten und war der erst-

prämierten Preisaufgabe des Erziehungsrates für das Jahr 1957/58 von Karl Lüthi, Reallehrer, Zürich, entnommen.

Da sich die Einführung des Reglementes über die Sonderklassen aus verschiedenen Gründen sehr stark verzögert hat, rechtfertigt es sich, auf die *Sonderklasse D für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten* zurückzukommen. Ausser in den Städten Zürich und Winterthur ist diese Art von Klassen, allerdings oft unter den verschiedensten Bezeichnungen, erst in letzter Zeit auch in einigen wenigen Landgemeinden eingeführt worden. An vielen Orten sind sie gänzlich unbekannt, und auch dort, wo sie schon bestehen, sind oft nicht einmal alle Kollegen genau über sie orientiert.

Wir gedenken daher, in zwangloser Folge Artikel über diese Klassen zu bringen. Falls die Beiträge auf Interesse stossen und vielleicht sogar Diskussionen auslösen, könnten je nach zur Verfügung stehendem Platz geeignete Artikel auch über andere Sonderklassen Aufnahme finden.

Fragen und Diskussionsbeiträge zu den folgenden Veröffentlichungen wären an den Redaktor des «Pädagogischen Beobachters», dessen Adresse jeweils unter dem Strich auf der letzten Seite angegeben ist, zu senden.

Wer Beiträge über andere Sonderklassen beisteuern möchte, ist gebeten, sich *vor der Niederschrift* mit der Redaktion ins Einvernehmen zu setzen. *Die Redaktion*

Die Sonderklasse D

für Kinder mit Schul- und Verhaltensschwierigkeiten

(Die folgenden Ausführungen stützen sich auf Erfahrungen an einer stadtzürcherischen sogenannten Beobachtungsklasse, die mit dem zukünftigen Klassen-typ D des Sonderklassenreglementes identisch ist.)

A. ÜBERSICHT

Die Sonderklasse D ist eine Klasse mit sehr *kleiner Schülerzahl*. Sie nimmt *normalbegabte* Schüler auf, deren Wesensart eine erfolgversprechende Förderung und Erziehung in einer Normalklasse verunmöglicht. In der Klasse D bemüht man sich nicht nur, die *Ursachen der Schwierigkeiten*, mit denen das Kind zu kämpfen hat, abzuklären, sondern es wird auch ein *Erziehungs- und Schulungsversuch* durchgeführt mit dem Ziel der Rückgliederung des Schülers in die Normalklasse, sofern dies möglich ist. (Ausserhalb der Stadt Zürich steht diese Rückgliederung nicht immer im Vordergrund; es werden dort sozusagen Parallelzüge zu den Normalklassen geführt.) Die Klasse D ist *dem Normallehrplan verpflichtet* und darf nicht mit der Spezialklasse (Hilfsklasse) verwechselt werden, deren Aufgabe die Schulung Schwachbegabter ist. Der Lehrer sorgt für einen intensiven Kontakt mit dem Elternhaus und führt, ausser den Sprechstunden nach Schulschluss, bei jedem Kinde Hausbesuche durch. So lernt er die häusliche Umwelt kennen und auch die Eltern, denen er in vielen Fällen in ihrem erzieherischen Bemühen zur Seite stehen kann.

B. WAS FÜR SCHÜLER BESUCHEN DIE KLASSE D?

Mit der Beschreibung der in der Klasse D anzutreffenden Schülerkategorien ist ein grosser Schritt zur Charakteristik dieser Sonderklasse getan. Wenn wir die Art der Schüler kennen, so fällt es nachher leichter einzusehen, was für Bedingungen vorhanden sein müssen und welche Massnahmen zu treffen sind, um diesen Kindern helfen zu können.

Bei der Klassifizierung der D-Klässler stösst man allerdings auf die bekannte Schwierigkeit, Menschen oder Menschengruppen nach ihrem Verhalten gültig zu beschreiben. Es ist deshalb klar, dass die unten angeführten Gruppen in der Praxis nicht existieren beziehungsweise dass sich ein Kind in seiner ganzen Wesensvielfalt nicht in eine Schablone pressen lässt.

Trotzdem muss man sich eine solche Aufteilung nach vorwiegend in Erscheinung tretenden Verhaltensweisen zurechtlegen, wenn man sich eine solche Klasse vorstellen will.

Es lassen sich, wenn man so will, *fünf Hauptgruppen* unterscheiden, deren erste wiederum zwei ganz gegensätzliche Arten von Schülern umfasst und deren letzte aus einer Vielzahl von Einzelfällen zusammengesetzt ist. Die Einteilung hält sich mit Absicht an die Erscheinungsformen und nicht an die ursächlichen Zusammenhänge der Verhaltensschwierigkeiten.

In der Klasse D kommen folgende Gruppen vor:

Verhaltensmässig-sozial Unangepasste

- a) Gemeinschaftsgefährdende, Aggressive
 - b) Gemeinschaftsgefährdete, Gehemmte
- Entwicklungsmässig Unangepasste
Arbeitshaltungsmässig Unangepasste
Einseitige
Grenz- und Sonderfälle

1. Verhaltensmässig-sozial Unangepasste

a) Gemeinschaftsgefährdende

Es handelt sich um jene Erziehungsschwierigen, welche dem Schulpsychiater oder dem Schulpsychologischen Dienst am häufigsten gemeldet werden, nicht weil sie am zahlreichsten vertreten wären, sondern weil sie am schnellsten erkennbar sind und ihr Verhalten oft eine Klassengemeinschaft oder gar die blossе Schulführung in Frage stellt. Es sind also die Lauten, Massiven, Aggressiven, Disziplinlosen. Es sind die Kinder gemeint, die sich überall vordrängen, nicht warten können, immer im Mittelpunkt stehen wollen.

Hier muss sogleich beigefügt werden, dass *diese Gruppe von Schülern in einer D-Klasse höchstens ein Viertel des Schülerbestandes betragen darf*. Diese Einschränkung hat sich aus der Praxis ergeben, und es ist ausserordentlich wichtig, dass sowohl bei der Neubildung einer solchen Klasse als auch bei der späteren Zuteilung darauf Rücksicht genommen wird. Selbstverständlich ist auch eine angemessene Vertretung aller andern Gruppen anzustreben, was zugegebenermassen nicht immer leicht ist.

b) Gemeinschaftsgefährdete

Im Gegensatz zur Gruppe a werden diese Kinder oft nicht oder erst sehr spät in die D-Klasse gemeldet. Sie stören nicht in der Normalklasse und fallen oft nicht einmal besonders auf. Trotzdem haben sie eine individuelle Betreuung so nötig wie die erste Untergruppe. Die Gruppe b setzt sich zusammen aus Gehemm-

ten, Schüchternen, Ueberempfindsamen, Aengstlichen, Furchtsamen, Verträumten, aus denjenigen Kindern, welche in der Gesamtheit ihrer robusteren Kameraden einfach «untergehen». Es sind die Kinder, die immer abseits stehen und keinen Anschluss finden. Oft sind sie praktisch-manuell ungeschickt und linkisch bei Sport und Spiel und haben deshalb doppelt Mühe, in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden.

2. Entwicklungsmässig Unangepasste

Unter dieser Kategorie sind jene Kinder zu erwähnen, welche durch infantiles Verhalten auffallen, welche also entweder in ihrer Entwicklung allgemein oder teilweise stehengeblieben oder in ein früheres Stadium zurückgefallen sind.

Die teilweise Retardation führt vor allem zu Schwierigkeiten, denn bei ungleichmässigem Entwicklungsstand von geistigen Kräften, sozialem und emotionalem Verhalten, von Gemüt und körperlichen Komponenten entsteht eine Disproportion, die zu schweren Verhaltensanomalien führen kann. Ein genereller Rückstand hingegen kann oft durch ein Zeitlassen (Repetition) behoben werden.

3. Arbeitshaltungsmässig Unangepasste

Damit sind jene trägen und bequemen Kinder gemeint, die jedem Lehrer das Leben schwer machen, die meist auch noch pfuschen und schmieren, keine Ausdauer besitzen und einfach nicht durchhalten können. Auch Kinder aus der Gruppe 2 können hier erscheinen. Sie leben nach kleinkindlicher Art nach dem reinen Lustprinzip, sind also, wenn ihnen die Arbeit zusagt, begeistert und fleissig, im andern Fall nicht zum Schaffen zu bringen.

Neben diesen Kindern, die einmal eine gute, dann eine schlechte Arbeit liefern, sind noch jene zu erwähnen, welche innerhalb derselben Arbeit oder in kürzesten Intervallen ganz verschiedenartige Leistungen vollbringen.

Der grössere Teil einer D-Klasse dürfte sich innerhalb dieser drei eben beschriebenen Gruppen befinden. Schon hier aber zeigen sich die verschiedensten Ueberschneidungen und Mischungen der katalogisierten Verhaltensweisen bei den einzelnen Kindern. So gibt es beispielsweise Aggressive mit guter Arbeitshaltung, die aber zugleich entwicklungsmässig auch nicht angepasst sind; Infantile mit schlechter Arbeitshaltung; Nur-Faule, die sonst keine Schwierigkeiten haben oder bieten; bequeme, unausdauernde Gehemmte mit sonst ausgeglichener Entwicklung usw.

4. Einseitige

Darunter sind Schüler zu verstehen, die Schwächen auf einem oder mehreren Teilgebieten aufzuweisen haben. Die bekannteste und verbreitetste Teilschwäche ist heute die Legasthenie (Lese-Rechtschreibe-Schwäche), deren leichtere Formen in der D-Klasse behandelt werden können. Eventuell sind besondere Einzelstunden für den betreffenden Schüler nötig. In schweren Fällen ist allerdings Einweisung in eine Klasse für Sprachgeschädigte oder intensive Einzelbehandlung geboten.

Auch Schüler mit einer Rechenschwäche gehören in die D-Klasse, immer unter der Voraussetzung, dass eine normale Intelligenz vorhanden ist. Zwei- oder Mehrsprachigkeit, ungünstige Verhältnisse, Schul- und Wohnortwechsel können zu Schwächen oder Lücken führen, die in der D-Klasse behoben beziehungsweise geschlossen werden können.

Schliesslich können auch stark Konzentrationsgestörte, Vergessliche Teilschwächen aufweisen, nämlich überall da, wo sie unabhängig von einem speziellen Fach gesammelt arbeiten müssen.

5. Grenz- und Sonderfälle

Obschon diese Fälle zahlenmässig am wenigsten vertreten sind in einer einzelnen D-Klasse, wird ihre Liste doch am längsten. Hieher gehören einmal alle jene Kinder, deren Verhalten mit dem Wort «neurotisch» bezeichnet werden könnte und die sich nicht in eine andere Gruppe einteilen lassen: Kinder mit Behinderungen (z. B. Klumpfuss, fehlenden Gliedmassen, Lähmungen), Auffälligkeiten (z. B. Kleinwuchs, Fettleibigkeit, Linkshändigkeit, rote Haare), Gewohnheiten und Süchten (z. B. Lutschen, Bettnässen, Onanie), die zu unangepasstem Verhalten führen.

Zu dieser Gruppe sind auch krankhaft eifersüchtige Kinder zu rechnen und solche, welche infolge Fehlens eines Elternteils oder starker Abneigung gegen Vater oder Mutter nur auf eine männliche oder nur auf eine weibliche Lehrkraft ansprechen. Ferner gehören hieher Kinder mit *leichten* hirnorganischen Schädigungen, die irgendwie vermehrter Rücksichtnahme und individueller Betreuung bedürfen und die, sofern durch ärztliche Behandlung keine Besserung erzielt werden kann, meist dauernd in der Sonderklasse bleiben.

Schliesslich sind noch die Grenzfälle zur Debilität hier zu erwähnen. Je jünger ein Schüler ist, um so schwerer ist es, seine Intelligenz eindeutig und sicher zu beurteilen. So kann es vorkommen, dass man in der D-Klasse bei einzelnen Kindern abklären muss, ob das Schulversagen auf Unreife, Pseudodebilität oder Debilität zurückzuführen ist. Ist letzteres der Fall, so hat Ueberweisung in die Spezialklasse zu erfolgen. Dies geschieht auch dann, wenn es sich um einen Schüler handelt, der, abgesehen von seiner unterdurchschnittlichen Intelligenz, seinem ganzen Verhalten nach durchaus in die D-Klasse gehörte. Da die D-Klasse den Normallehrplan zur Grundlage hat, wäre ein Debiler derart überfordert, dass sich seine sonstigen Verhaltensschwierigkeiten nur noch verstärken würden.

Es ist zu hoffen, dass mit der obigen Darstellung klar geworden ist, was für Schüler in die Klasse D gehören, auch wenn die Art der Katalogisierung aus verschiedenen Gründen angefochten werden könnte.

Nachdem wir die Schüler kennen, führt uns der nächste Schritt zur Frage nach dem Ziel der Klasse D.

C. DAS ZIEL DER KLASSE D

Wie wir wissen, wird in der Klasse D versucht, das Verhalten der Kinder zu normalisieren, so dass sie im besten Fall in die Normalklasse zurückversetzt werden können. Gelingt der Schulungs- und Erziehungsversuch nicht oder nur teilweise, so hat der Lehrer der Klasse D einen Erziehungsplan auszuarbeiten, in welchem die für das Kind notwendig scheinenden Massnahmen, auch über die Klasse D hinausführende, dargelegt werden. Das heisst, dass in der Klasse D folgendes versucht werden muss:

1. Aufholen der schulischen Rückstände,
2. Vermittlung des neuen Stoffes nach Normallehrplan,
3. Förderung der individuellen charakterlichen Entwicklung,
4. Förderung der Gemeinschaftsfähigkeit.

Die Erreichung dieser Ziele ist natürlich nur unter gewissen Voraussetzungen möglich und wahrscheinlich. Dazu gehören:

- eine kleine Schülerzahl von maximal 15,
- eine optimale Zusammensetzung der Klasse,
- ein guter Kontakt zwischen Schule und Elternhaus und auch zwischen Lehrer der Klasse D und den Kollegen an Normalklassen,
- Einzelstunden zur individuellen Erfassung und Förderung einzelner Schüler oder kleiner Schülergruppen,
- Zusammenarbeit mit dem speziell dafür eingesetzten Schularzt, welcher die äusserst wichtige Zuteilung vornimmt bzw. beantragt (Auslese), die Klasse regelmässig besucht und sich mit dem Lehrer über die Schüler ausspricht und letztere auch in der Schulsituation kennenlernt. Ueberdies vermittelt der Schulpsychiater auch den Verkehr mit den Vormundschaftsbehörden, falls eine Vormundschaft besteht. Durch ihn werden meist auch die Heimplätze, welche zur Verfügung stehen, zugeteilt. Ausserdem steht der Schulpsychiater dem Lehrer der Klasse D mit seinem Fachwissen zur Verfügung.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Schularztes für die Klasse D besteht darin, die Zusammensetzung der Klasse optimal zu gestalten. Das heisst, dass möglichst jede Gruppe von Schülern vertreten sein soll, dass aber keine, vor allem diejenige der Aggressiven, nicht überwiegt. Es leuchtet ohne weiteres ein, dass eine Klasse D ihr Ziel nicht mehr erreichen wird, wenn der Anteil dieser Gruppe zu gross wird. Abgesehen von den Schädigungen, welche in einer solchen Klasse unter Umständen vorkommen können, wird der Ruf der Klasse D untergraben, und jene oberflächliche Meinung dringt durch, die unter Klasse D eine Horde von Schwersterziehbaren versteht. Vor einer solchen Zuteilungspraxis kann nicht genug gewarnt werden. Und gerade dort, wo solche Klassen neu sind, ist die Gefahr einer solchen Einweisung besonders gross, weil noch keine Erfahrungen gesammelt werden konnten und weil der Einweisung in die Klasse D von Elternseite meist kein Widerstand erwächst, wenn es sich um einen aggressiven Schüler handelt.

Im übrigen ist es bei der Neubildung einer Klasse natürlich illusorisch, zum voraus exakt feststellen zu wollen, was für und wie viele Schwierige für die Klasse noch tragbar sind, denn wir wissen nicht, wie die Kinder auf die neuen Verhältnisse reagieren werden. Immerhin kann der zuteilende Arzt mit Anamnese und Untersuchung schon gewisse Dinge abschätzen, und für den Fall, dass es einmal nicht gelingen sollte, besteht die Möglichkeit einer späteren Umgruppierung, da jede Aufnahme vorerst nur provisorisch erfolgt.

(Fortsetzung folgt)

K-li

Zürcher Kantonalen Lehrerverein

AUS DEN STATUTEN DES ZKLV

§ 42

Der Kantonalvorstand besorgt die sämtlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Vereinsorganen zugewiesen sind; im besonderen fallen ihm zu:

1. ...

...

8. Vermittlung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder.

Da sich in letzter Zeit die Fälle von ungerechtfertigten Angriffen auf Kolleginnen oder Kollegen häufen, sei an den obigen Absatz des § 42 erinnert. Insbesondere sei darauf aufmerksam gemacht, dass der Rechtsschutz nicht automatisch funktionieren kann. Der ZKLV kann seinen Rechtsberater nur einsetzen oder zur Verfügung stellen, wenn die Vereinsorgane orientiert wurden, und es versteht sich von selbst, dass der Fall im Zusammenhang mit der Schule oder mit der Berufsausübung stehen muss. Damit gewinnt er auch, falls nicht grobes Selbstverschulden vorliegt, allgemeines Interesse, und der ZKLV ist zum Einschreiten bereit.

Falls ein Mitglied des ZKLV in die Lage kommt, den Rechtsdienst des Vereins in Anspruch zu nehmen, so sollte es sich unbedingt an folgendes Vorgehen halten:

1. Sofort die Organe des ZKLV orientieren: Bezirkspräsident, in dringenden Fällen den Kantonalpräsidenten.
2. Unter keinen Umständen weder vor noch nach der Orientierung Schritte unternehmen ohne Rückfrage beim Kantonalvorstand und eventuell beim Rechtskonsulenten.

Leider ist diese Art des Vorgehens durchaus nicht immer selbstverständlich. Oft gelangen Fälle erst dann zur Kenntnis des Kantonalvorstandes, wenn schon entscheidende Massnahmen getroffen wurden, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Zum Beispiel Beizug eines weiteren Rechtsanwaltes; Provokation eines Gegners durch Angriffe in der Presse usw.

Natürlich hat jedes Mitglied völlige Handlungsfreiheit in persönlichen Streitfällen. Wenn aber die Unterstützung des Vereins verlangt wird, müssen sich dessen Organe vorbehalten, dass gemeinsam vorgegangen wird und die langjährigen Erfahrungen unseres Rechtskonsulenten und verschiedener Vorstandsmitglieder berücksichtigt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, entfällt auch jede Verantwortung des Vereins sowohl in finanzieller Hinsicht als auch in bezug auf den Ausgang des Rechtsstreites.

K-li

AUS DEN VORSTANDSSITZUNGEN

11. Sitzung, 29. April 1965, Zürich

In diesem Frühjahr sind im Kanton Zürich insgesamt 344 neue Lehrkräfte patentiert worden. 18 Kandidaten bestanden die Prüfungen nicht.

Der SLV hat seine *Präsidentenkonferenz* auf den 30. Mai nach Zürich angesetzt. Die Organisation der Tagung fällt der Sektion Zürich, dem ZKLV, zu.

Die Erziehungsdirektion hat erfreulicherweise einem Gesuch des Kantonalvorstandes entsprochen und einem Reallehrer mit heilpädagogischer Ausbildung, tätig an einer Sonderklasse der Oberstufe, die *Sonderklassenzulage* zugestanden.

Infolge der Praxis, dass Vikariatszeit nach der Pensionierung nicht mehr als Dienstzeit angerechnet wird, verfehlte ein Kollege die Erfüllung des 45. Dienstjahres um 19 Tage. Nach beharrlichem Drängen des Kantonalvorstandes und dank einem verständnisvollen persönlichen Entscheid des Erziehungsdirektors kam der Kollege

schliesslich doch noch zum reichlich verdienten *Dienstaltersgeschenk*.

Die für die Volksschule möglichen Auswirkungen einer im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlichten «*Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege*» werden erwogen.

12. Sitzung, 6. Mai 1965, Zürich

Die kantonale Volksabstimmung über den Bau der *Kantonsschule Rämibühl* erhält durch die der Vorlage erwachsene Opposition eine grosse Bedeutung für das gesamte zürcherische Schulwesen. Der ZKLV wird deshalb mit einem *befürwortenden Aufruf* an die Presse gelangen.

Laut neuester Ausgabe des statistischen Handbuchs des Kantons Zürich unterrichteten Ende 1963 3531 Lehrkräfte an der Volksschule, nämlich 1214 Lehrer und 1225 Lehrerinnen an der Primarschule, 442 Lehrer und fünf Lehrerinnen an der Real- und Oberschule und 609 Sekundarlehrer und 33 -lehrerinnen.

Mit Vertretern des Synodalvorstandes und des «*Evangelischen Schulvereins*» wird die Frage des *BS-Unterrichtes* im zur Begutachtung kommenden Lehrplan der Primarschule besprochen.

Im Kanton Bern sind alle Lehrkräfte durch den Bernischen Lehrerverein *haftpflichtversichert*. Die bescheidene Prämie wird mit dem Vereinsbeitrag bezahlt. Die Frage, ob eine solche Versicherung auch bei uns wünschbar wäre, soll den Sektionspräsidenten vorgelegt werden.

13. Sitzung, 13. Mai 1965, Zürich

Die Geschäfte der *ordentlichen Delegiertenversammlung* vom 19. Juni 1965 werden vorbereitet.

Das mögliche Vorgehen in einem *Rechtsstreit Lehrer contra Vater* wird besprochen. Dabei muss wieder einmal betont werden, *dass der Kantonalvorstand nur dann erfolgreich wirken kann, wenn er von Anfang an und über alle unternommenen Schritte informiert wird.*

Mit grösstem Bedauern wird vom unwiderruflichen *Rücktrittsgesuch Eugen Ernsts* Kenntnis genommen. Kollege Eugen Ernst hat dem Kantonalvorstand während 15 Jahren wertvollste Dienste geleistet und legt nun sein Amt wegen Arbeitsüberlastung nieder.

14. Sitzung, 20. Mai 1965, Zürich

Der Präsident orientiert über den Verlauf der *Waadtländer Tage*. Im ganzen muss die Einladung, trotz des schlechten Wetters am ersten Tag, als sehr gelungen bezeichnet werden. Die dafür geleistete Arbeit der Kollegen aus der Stadt und vom See wurde allseits voll anerkannt und verdankt.

Der ZKLV wird dem SLV an der *Präsidentenkonferenz* vom 30. Mai in Zürich eine einfache Wanduhr als *Glückwunschgabe* für das neue Bürohaus an der Ringstrasse überreichen.

Vertreter des Vorstandes der Sonderklassenlehrer besprechen mit dem Kantonalvorstand die Frage der Unterbringung der *Stundentafel über die Sonderklassen* im neuen Lehrplan der Primarschule. Als beste Lösung erscheint ein Hinweis im Lehrplan, dass die Stundentafel über Sonderklassen dem Sonderklassenreglement beigelegt werde.

KA